



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 SERIE

Zl. 15-42.04:44.0/83 Sc/En

Wien, 26. August 1983

An das

Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Dr. Hajek

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <i>22</i> | -GE/19.83 |
| Datum: 31. AUG. 1983 | |
| Verf. 1983-09-02 <i>Seidlovich</i> | |

- Betr.:
1. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, und entsprechende Novellen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der Versorgungsgesetze und der Sozialversicherungsgesetzen
 2. Bundesgesetz über Wappen, Siegel, Farben und Flaggen der Republik Österreich

f
31.8.83

Wir übermitteln Ihnen je 25 Ausfertigungen unserer beiden Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu den im Punkt 1 des Betreffs angeführten Bundesgesetzen und 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zu dem im Punkt 2 des Betreffs angeführten Bundesgesetz.

Der Generaldirektor:
[Handwritten Signature]

Beilagen



Zl. 15-42.04/83 Sc/En

Wien, 24. 8. 1983

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Betr.: Wohnungsbeihilfengesetz, Aufhebung;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Juli 1983,
Zl. 30.405/51-V/1/1983

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie zu den entsprechenden Novellen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der Versorgungsgesetze und der Sozialversicherungsgesetze nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

1. Nach einhelliger Auffassung der Sozialversicherungsträger soll die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der 39. ASVG Novelle fallen gelassen werden, da sie sozialpolitisch unbegründet ist, zu einer ungleichen Behandlung der Versicherten bei gleichen Tatbeständen führt und administrative Erschwernisse für die Krankenversicherungsträger mit sich bringt.
2. Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der 39. ASVG Novelle soll auf die der Krankenversicherung nach § 512a ASVG unterliegenden Personen beschränkt werden, da deren Renten auf Grund der vor dem 1. 1. 1939 einge-

tretenen Versicherungsfälle unter dem Niveau der aktuellen Durchschnittsrenten liegen. Die übrigen Versehrtenrentner beziehen häufig ein zusätzliches Arbeits Einkommen oder eine Leistung aus der Pensionsversicherung, ihr Bezug aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist von der Einkommensteuer befreit und sie sind daher in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Empfängern einer Ausgleichszulage nicht vergleichbar.

3. Für Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und Leistungsverpflichtung der vor dem 1. Jänner 1984 gebührenden Zuschläge gemäß §§ 130 Abs. 5 und 136 Abs. 4 BSVG bzw. §§ 139 Abs. 5 und 145 Abs. 4 GSVG sollen in den Novellen dieser Sozialversicherungsgesetze gleichartige Übergangsregelungen wie im Bundesgesetz über die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes (Anlage 1, Art. II Abs. 1) vorgesehen werden.
4. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1983 soll die Bagatellgrenze des § 67 Abs. EStG auf S 250,-- angehoben werden, damit nach Inkrafttreten des neuen Ausgleichszulagenrichtsatzes für Ehegatten, der auch um den Betrag der Wohnungsbeihilfe auf S 6.259,-- erhöht werden soll, die Besteuerung der letzten Sonderzahlungen von Pensionen vermieden wird.
5. Die unter Punkt 2 geäußerten Bedenken, ob Empfänger von laufenden Geldleistungen aus der im ASVG geregelten Unfallversicherung den Betrag von S 30,-- ab 1. 1. 1984 als Rentenbestandteil erhalten sollen, gelten sinngemäß auch für die Empfänger laufender Geldleistungen aus der aus dem B-KUVG geregelten Unfallversicherung (Art. III Abs. 2 der 39. ASVG-Novelle).

- 3 -

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat uns mitgeteilt, daß ihr durch die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes eine bedeutende Verschlechterung der Ertragslage entsteht. Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes werden ihr nämlich 43,5 % des Überschusses der von den Dienstgebern zu leistenden Sonderbeträge überwiesen. Im Jahre 1982 belief sich diese Überweisung auf S 345,497.357,30. Diesem Betrag stand ein Aufwand für die Zuschläge zu den Ausgleichszulagen von S 12,600.000,-- gegenüber, sodaß der Differenzbetrag von S 332,897.357,30 als echter Ertrag verblieb.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft begehrt daher legislative Vorkehrungen, daß ihr jene Mittel, über die sie bei Weitergeltung des Wohnungsbeihilfengesetzes verfügt hätte, erhalten bleiben.

Sie spricht sich außerdem gegen die vorgesehene Aufhebung des § 71 Abs. 4 GSVG aus. Es kann sich nämlich auch nach dem 1. 1. 1984 durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 139 Abs. 5 bzw. § 145 Abs. 4 GSVG ergeben, sodaß diese Aufrechnungsmöglichkeit auch nach dem 1. 1. 1984 von Bedeutung ist.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

